

# **Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz (UAG-Zulassungsverfahrensverordnung - UAGZVV)**

UAGZVV

Ausfertigungsdatum: 18.12.1995

Vollzitat:

"UAG-Zulassungsverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BGBl. I S. 3654), die zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 12.9.2002 I 3654;  
zuletzt geändert durch Art. 65 G v. 29.3.2017 I 626

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 23.12.1995 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. Art. 32a G v. 9.9.2001 I 2331 (UAGAnwG) +++)

## **§ 1 Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter**

(1) Der Antragsteller muss im Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter angeben

1. Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift im Bundesgebiet,
2. für welche Zulassungsbereiche (§ 2 Abs. 4 des Umweltauditgesetzes) die Zulassung begehrt wird,
3. für welche der angegebenen Zulassungsbereiche er selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt und für welche Bereiche er fachkundige Personen eingestellt hat,
4. ob und gegebenenfalls für welche Zulassungsbereiche er bereits früher Anträge nach den §§ 8 bis 10 des Umweltauditgesetzes oder vergleichbare Anträge in einem anderen Mitgliedstaat gestellt oder an Prüfungen teilgenommen hat und wie die Anträge beschieden wurden,
5. ob
  - a) er wegen Verstoßes gegen die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes genannten Vorschriften mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden ist,
  - b) gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Bußgeldverfahren im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes anhängig ist und
  - c) ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt wurde oder anhängig ist,
6. ob er
  - a) wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Umweltauditgesetzes verstoßen hat, ohne zu einer Strafe oder Geldbuße verurteilt worden zu sein, oder
  - b) seine Pflichten als Beauftragter nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Umweltauditgesetzes verletzt hat,
7. ob er infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
8. ob und gegebenenfalls welche Stellung er innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmen beratenden Organisation oder einer Umweltgutachterorganisation innehat oder im Begriff ist zu übernehmen,

9. ob er Inhaber von Organisationen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Umweltauditgesetzes ist und gegebenenfalls welcher,
10. ob und gegebenenfalls welche anderen beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Umweltauditgesetzes er nach seiner Zulassung zusätzlich ausüben oder übernehmen will.

(2) Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen

1. ein Lebenslauf, der genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthält, einschließlich eines Passbildes,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die Voraussetzungen für Ausbildung und praktische Erfahrung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 des Umweltauditgesetzes,
3. eine Erklärung des Antragstellers, dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
4. ein Führungszeugnis oder eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage im Zulassungsverfahren beantragt wurde, sowie das Einverständnis mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister,
5. eine Erklärung, dass er keinen Weisungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes unterliegt,
6. eine Erklärung, dass Verflechtungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegen,
7. eine Aufstellung der zeichnungsberechtigten Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes und die entsprechenden Zulassungsbereiche, auf die sich die Zulassung auf Grund der angestellten fachkundigen Personen erstreckt,
8. beglaubigte Abschriften der Fachkenntnisbescheinigungen, gültige Lehrgangsbescheinigungen oder sonstige gleichwertige Fachkenntnisnachweise im Sinne des § 8 und des § 38 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes, die dem Antragsteller erteilt wurden.

Die Zulassungsstelle kann Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(3) Der Nachweis, dass ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltauditgesetzes nicht vorliegt, kann auf Antrag auch nach Ablegung der mündlichen Prüfung durch Vorlage einer Urkunde erbracht werden, aus der sich die rechtswirksame Beendigung des Rechtsverhältnisses ergibt. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn die Gewähr besteht, dass der Antragsteller innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist von höchstens neun Monaten nach Ablegung der mündlichen Prüfung die erforderlichen Urkunden vorlegt.

(4) Der Antrag auf Änderung der Zulassung muss die Angaben nach Absatz 1 enthalten, die sich gegenüber dem Zulassungsantrag geändert haben und im Hinblick auf den Änderungsantrag ändern sollen. Ihm sind insbesondere die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen, bei denen sich Änderungen gegenüber den mit dem Zulassungsantrag übersandten Unterlagen ergeben haben und sich im Hinblick auf den Änderungsantrag ergeben sollen.

### **§ 1a Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter für ein Drittland**

(1) Für den Fall des Antrags eines zugelassenen Umweltgutachters auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) hat der Umweltgutachter im Antrag anzugeben, ob er die Anforderungen an Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich sowie der Amtssprache des Drittlandes erfüllt. § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Für den Fall des Antrags eines zugelassenen Umweltgutachters auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Person oder Organisation hat der Umweltgutachter die mit dieser Person oder Organisation geschlossene vertragliche Vereinbarung vorzulegen. Im Fall der vertraglichen Vereinbarung

mit einer qualifizierten Person hat er im Antrag außerdem anzugeben, ob die Person die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt. Im Fall der vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Organisation hat er im Antrag anzugeben,

1. ob die Organisation die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt,
2. welche Personen für die Organisation im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung tätig werden und
3. ob diese Personen die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden auf die Personen im Sinne des Satzes 2 und des Satzes 3 Nummer 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Drittlandszulassung kann abweichend von Absatz 1 und 2 auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung; die Zulassungsstelle kann jedoch Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind.

## **§ 2 Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation**

(1) Für den Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation findet § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 9 und 10 sinngemäß Anwendung.

(2) Für die dem Antrag beizufügenden Unterlagen findet § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sinngemäß Anwendung. Zusätzlich sind insbesondere beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung,
2. ein Organigramm im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Umweltauditgesetzes,
3. eine gesonderte Aufstellung der Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Umweltauditgesetzes mit Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort und Nachweis des Anstellungsverhältnisses und
4. ein Nachweis im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 des Umweltauditgesetzes.

(3) Für den Antrag auf Änderung der Zulassung gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 2a Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation für ein Drittland**

(1) Für den Fall des Antrags einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 hat die Organisation einen oder mehrere zeichnungsberechtigte angestellte Umweltgutachter zu benennen, die über eine Drittlandszulassung verfügen. § 1 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden auf die zugelassene Umweltgutachterorganisation entsprechende Anwendung.

(2) Für den Fall des Antrags einer zugelassenen Umweltgutachterorganisation auf Drittlandszulassung nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Person oder Organisation hat die Umweltgutachterorganisation die mit dieser Person oder Organisation geschlossene vertragliche Vereinbarung vorzulegen. Im Fall der vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Person hat sie im Antrag außerdem anzugeben, ob die Person die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt. Im Fall der vertraglichen Vereinbarung mit einer qualifizierten Organisation hat sie im Antrag anzugeben,

1. ob die Organisation die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt,
2. welche Personen für die Organisation im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung tätig werden und
3. ob diese Personen die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllen.

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Satz 2 finden auf die Personen im Sinne des Satzes 2 und des Satzes 3 Nummer 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Drittlandszulassung kann auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Umweltgutachterorganisation gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung; die Zulassungsstelle kann jedoch Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag im Sinne des Absatzes 1 erforderlich sind.

### **§ 3 Antrag auf Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung**

Für den Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Fachkenntnisbescheinigung findet § 1 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 7 entsprechend Anwendung. Der Antrag muss ferner die Angabe enthalten, für welche Fachgebiete und Zulassungsbereiche im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes die Bescheinigung beantragt wird.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat darauf zu achten, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten und die Antragsteller in geeigneter Weise befragt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 5 Mündliche Prüfung**

(1) Die Zulassungsstelle hat den Antragsteller zur mündlichen Prüfung spätestens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu laden. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag über ein Sachthema hinsichtlich praktischer Probleme aus der beruflichen Tätigkeit eines Umweltgutachters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Antragsteller mindestens 30 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung für den Kurzvortrag zwei Themen zur Auswahl. Auf den Kurzvortrag folgt das Prüfungsgespräch, das sich in einzelne Prüfungsabschnitte zu den in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes genannten Fachgebieten und in Fragen zu praktischen Problemen aus der beruflichen Tätigkeit eines Umweltgutachters gliedert. Das Prüfungsgespräch muss sich auf die beantragten Bereiche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehen. Die Zulassungsstelle stellt die Hilfsmittel zur Verfügung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Antragsteller so bemessen sein, dass der Kurzvortrag nicht mehr als zehn Minuten und das Prüfungsgespräch in den Fachgebieten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d des Umweltauditgesetzes etwa 15 Minuten sowie in dem Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes etwa 30 Minuten beträgt. Wenn der Antragsteller die Zulassung für Zulassungsbereiche aus mehr als zwei Prüfzeiteinheiten der Spalte 5 des Anhangs zu dieser Verordnung begehrt, kann die Dauer der Prüfung des Fachgebiets nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes für jede weitere in dem Fachgebiet gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes durch den Antrag betroffene Prüfzeiteinheit um bis zu 20 Minuten verlängert werden. Sofern ein Zulassungsbereich mehreren Gliederungsnummern nach Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung zugeordnet ist, werden die Prüfzeiten aufeinander angerechnet. Die mündliche Prüfung ist spätestens nach einer Dauer von 120 Minuten zu unterbrechen. Eine Fortführung der Prüfung für weitere Bereiche nach dem Anhang zu dieser Verordnung kann nach einer Unterbrechung von 60 Minuten an demselben Tag oder an einem anderen Tag durchgeführt werden. Vor der Unterbrechung einer mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und d des Umweltauditgesetzes und die Fachkenntnisse nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes abschließend zu prüfen sowie begonnene Prüfungen von Zulassungsbereichen in dem Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Umweltauditgesetzes zu beenden. Die Aufteilung der mündlichen Prüfung ist dem Antragsteller vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(3a) Stellt ein zugelassener Umweltgutachter einen Antrag auf Erweiterung seiner Zulassung auf weitere Zulassungsbereiche, entfällt der Kurzvortrag. Beantragt ein Fachkenntnisbescheinigungsinhaber die Erweiterung der Zulassung als Fachkenntnisbescheinigungsinhaber auf weitere Zulassungsbereiche, gilt dies entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Zulassungsstelle, der Widerspruchsbehörde, die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und deren Stellvertreter sowie Vertreter oberster Bundes- und Landesbehörden sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Darüber hinaus kann der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüflings Antragstellern den Zutritt zur mündlichen Prüfung gestatten. Die Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde, Vertreter zur mündlichen Prüfung zu entsenden, bleibt unberührt.

### **§ 5a Fachgespräch**

(1) Im Zulassungsverfahren auf Grund eines Antrags eines Umweltgutachters nach Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist für jedes Drittland, auf das sich der Zulassungsantrag bezieht, ein eigenes Fachgespräch zu führen. Das Fachgespräch ist unselbständiger Teil dieses Zulassungsverfahrens.

(2) Das Fachgespräch wird durch einen Experten aus der Prüferliste des Umweltgutachterausschusses oder einen Experten gemäß Absatz 5 und jeweils einen Mitarbeiter der Zulassungsstelle in den Fachgebieten nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a und b des Umweltauditgesetzes durchgeführt. Das Fachgespräch darf bis zu 60 Minuten dauern. Der Experte entscheidet über die Inhalte und das Ergebnis des Fachgesprächs.

(3) Über die Inhalte des Fachgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere folgendes festgestellt wird:

1. Namen des Experten, des Mitarbeiters und des Umweltgutachters,
2. Beginn und das Ende des Fachgesprächs,
3. die wesentlichen Gesprächsinhalte,
4. das Ergebnis des Fachgesprächs mit Begründung und Entscheidungsvorschlag über die Zulassung.

Die Niederschrift ist vom Experten und dem Mitarbeiter der Zulassungsstelle zu unterschreiben.

(4) Die Zulassungsstelle entscheidet unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlags des Experten und ihres Mitarbeiters über den Antrag auf Zulassung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

(5) Die Zulassungsstelle führt eine Liste von Experten, die ihr gegenüber ausreichende Fachkenntnis in den Fachgebieten nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a und b des Umweltauditgesetzes nachgewiesen haben. Experten aus dieser Liste werden nur dann für Fachgespräche herangezogen, wenn keine Prüfer aus der Prüferliste nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung stehen.

(6) § 4 Absatz 1 und 3, § 5 Absatz 1 und 4 sowie die §§ 7 und 8 gelten für das Fachgespräch entsprechend.

### **§ 6 Entscheidung**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden, nicht bestanden und ob und mit welchen Auflagen die Zulassung zu versehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 6 hat der Prüfungsausschuss, der die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung abgenommen hat, die bis zur Unterbrechung erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich des Kurzvortrages unmittelbar im Anschluss an den ersten Prüfungsteil abschließend zu bewerten und zu entscheiden, welche Prüfungsteile bestanden und welche nicht bestanden wurden.

(2) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Name des Prüflings,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. das Thema des mündlichen Vortrages und die wesentlichen Prüfungsfragen je Fachgebiet,
4. die Entscheidung des Ausschusses über das Ergebnis der Prüfung und im Falle des Nichtbestehens die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Verfahrensakten des Antragstellers zu nehmen. Bei mehreren Prüflingen sind vom Vorsitzenden beglaubigte Ablichtungen der Niederschrift zu den Verfahrensakten zu nehmen.

(3) Im Falle der Unterbrechung der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 6 haben die Prüfungsausschüsse, die die mündliche Prüfung bis zur Unterbrechung und nach der Unterbrechung abgenommen haben, die Niederschrift jeweils über die von ihnen abgenommenen Prüfungsteile nach Absatz 2 zu fertigen.

(4) Für diejenigen Fachgebiete, auf denen der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat, ist auf Antrag eine Fachkenntnisbescheinigung zu erteilen.

### **§ 7 Rücktritt von der mündlichen Prüfung**

(1) Tritt der Antragsteller nach der Ladung gemäß § 5 Abs. 1 von der mündlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht.

(2) Als Rücktritt gilt nicht, wenn der Antragsteller sich der mündlichen Prüfung nicht unterzieht und hierfür ein von ihm nicht zu vertretender Grund vorliegt. Der Grund muss der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die Zulassungsstelle entscheidet, ob ein Grund im Sinne des Satzes 1 vorliegt und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Ein Antragsteller, der sich mit Krankheit entschuldigt oder die mündliche Prüfung krankheitsbedingt abbricht, hat unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Antragsteller zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der mündlichen Prüfung erneut zu laden; § 5 Abs. 1 ist anzuwenden.

### **§ 8 Wiederholung des Zulassungsverfahrens**

Ein Antragsteller, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zweimal einen erneuten Antrag auf Zulassung stellen. Wurde auch in diesen Fällen die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann nach Ablauf von drei Jahren einmal ein weiterer Antrag auf Zulassung gestellt werden. Wird ein erneuter Antrag gestellt, kann auf Angaben und Unterlagen des vorherigen Antrages verwiesen werden, sofern sich keine Veränderungen ergeben haben.

### **§ 9 Mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung**

(1) Die mündliche Prüfung in Verfahren zur Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragen aus dem ausgewählten Fachgebiet im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend.

### **§ 10 Erteilung von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung in besonderen Fällen**

Nach bestandener mündlicher Prüfung dürfen im Falle des § 1 Abs. 3 eine Zulassung oder eine Fachkenntnisbescheinigung erst nach Vorlage der erforderlichen Urkunden erteilt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Urkunden nicht fristgerecht vorgelegt werden.

### **§ 11**

(Inkrafttreten)

### **Anhang (zu § 5 Abs. 3)**

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 1723 - 1733)

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung			
1	2	3	4	5	6	7			
1	a	Grundstoffindustrie	B	I	05	Kohlebergbau			
					19.20.6 <sup>3)</sup>	Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts			
					06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas			
				II	07	Erzbergbau			
					08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			
					09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			
					C	III	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
				27.31			Herstellung von Glasfaserkabeln		
				IV		24.1	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen		
					24.2	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl			
	24.31	Herstellung von Blankstahl							
	24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm							
	24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht							
	b				24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen			
					24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium			
					24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn			
					24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer			
24.45					Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen				
2					Ernährungs- und Genussmittelindustrie	C	V	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
								11	Getränkeherstellung
	12	Tabakverarbeitung							
	N	82.92	Abfüllen und Verpacken						
3		Papier- und Druckindustrie	C	VI	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus			

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
			J		58.1	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
4		Chemische Industrie und Mineralölindustrie	C	VII	19.1	Kokerei
					19.20.0	Mineralölverarbeitung
					24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
				VIII	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
					21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
					26.8	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g. anderweitig nicht genannt
				IX	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
					G	47.3
				5		Metallbe- und -verarbeitung
24.5	Gießereien					
25	Herstellung von Metallerzeugnissen					
33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen					
XI	26.51.2	Herstellung von nicht elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen				
	26.51.3	Herstellung von Prüfmaschinen				
	27.52	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten				
	28	Maschinenbau				
	33.12	Reparatur von Maschinen				
	33.2	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.				
XII	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen				
	30	Sonstiger Fahrzeugbau				
	33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten				



Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			G		33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen
					33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.
					45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
					45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
			C	XIII	32.1	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen
					32.5	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
			S		95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck
					95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
			M		71.12.2	Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign
	6	Textil- und Bekleidungsindustrie	C	XIV	13	Herstellung von Textilien
					14	Herstellung von Bekleidung
					15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
					32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.
			S		95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
					96.01	Wäscherei und chemische Reinigung
	7	Holzgewerk, Möbelindustrie	C	XV	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
					31	Herstellung von Möbeln
					32.2	Herstellung von Musikinstrumenten
					32.3	Herstellung von Sportgeräten
					32.4	Herstellung von Spielwaren
					32.9	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.
					33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen
			F		43.32	Bautischlerei und -schlosserei
					43.91.2	Zimmerei und Ingenieurholzbau

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			S		95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen
					95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern
8		Recycling, Abfallbeseitigung	E	XVI	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
					39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
9		Energiewirtschaft	D	XVII	35	Energieversorgung
					35.11.6 <sup>3)</sup>	Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z. B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.11.7 <sup>3)</sup>	Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.11.8 <sup>3)</sup>	Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.11.9 <sup>3)</sup>	Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
					35.30.6 <sup>3)</sup>	Wärmeversorgung
					35.30.7 <sup>3)</sup>	Kälteversorgung
			H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
10	a	Wasserwirtschaft	E	XVIII	36	Wasserversorgung
			H		49.5	Transport in Rohrfernleitungen
	b		E		37	Abwasserentsorgung
11	a	Verkehr	H	XIX	53	Post-, Kurier- und Expressdienste
			J		61.1	Leitungsgebundene Telekommunikation
					61.2	Drahtlose Telekommunikation
					61.3	Satellitentelekommunikation
					61.90.1	Internetserviceprovider
	b		H		49.1	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
					49.2	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
					49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
					50	Schifffahrt
					51	Luftfahrt
					52	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
12		Labors	M	XX	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
					72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
					74.20.2	Fotolabors
13		Gesundheits- und Veterinärwesen	M Q	XXI	75	Veterinärwesen
					86	Gesundheitswesen
					87.2	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung und Ähnliches
14		Handel	G	XXII	45.1	Handel mit Kraftwagen
					45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
					46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
					47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
					47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
					47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)
					47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)
					47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)
					47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)
					47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			N		47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten
					77.1	Vermietung von Kraftwagen
					77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
					77.3	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
15		Kredit- und Versicherungsgewerbe	K	XXIII	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
					65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
					66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
16		Unterhaltungsdienstleistungen im weiteren Sinne	I	XXIV	55	Beherbergung
			J		56	Gastronomie
					59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
			N		60	Rundfunkveranstalter
					79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
			R		90.01	Darstellende Kunst
					90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
					90.03.1	Selbständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und Musikbearbeiter
					90.03.2	Selbständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller
					90.03.3	Selbständige bildende Künstlerinnen und Künstler
					90.03.4	Selbständige Restauratorinnen und Restauratoren
					90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
					92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
					93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			S		96.04	Saunas, Solarien, Bäder und Ähnliches
17		Verwaltung u. a.	O	XXV	84.1	Öffentliche Verwaltung
					84.21	Auswärtige Angelegenheiten
					84.23	Rechtspflege
					84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
					84.25	Feuerwehren
			P		85.1	Kindergärten
					85.2	Grundschulen
					85.3	Weiterführende Schulen
					85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht
					85.5	Sonstiger Unterricht
			R		91.02	Museen
					91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
			S		94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
					96.03	Bestattungswesen
18		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	A	XXVI	01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
					02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
					03	Fischerei und Aquakultur
			C		11.02	Herstellung von Traubenwein
					11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen
			N		81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen
			R		91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
19		Baugewerbe	F	XXVII	41	Hochbau
					42	Tiefbau
					43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
			M		71.11	Architekturbüros

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung	
1	2	3	4	5	6	7	
					71.12.1	Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung	
					71.12.9	Sonstige Ingenieurbüros	
20		Verteidigung	O	XXVIII	84.22	Verteidigung	
21		Sonstige Dienstleistungen	J	XXIX	58.2	Verlegen von Software	
					61.90.9	Sonstige Telekommunikation a. n. g.	
					62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
					63	Informationsdienstleistungen	
					L	68	Grundstücks- und Wohnungswesen
						M	69
					70		Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
					71.12.3		Vermessungsbüros
					72.2		Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
					73		Werbung und Marktforschung
			74.1		Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- und ähnliches Design		
			74.20.1		Fotografie		
			74.3		Übersetzen und Dolmetschen		
			74.9		Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.		
			N		77.22	Videotheken	
					77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	
					77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
					78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
					80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
			O P Q R S T U		81.2 82.1 82.2 82.3 82.91 82.99 84.3 85.6 87.1 87.3 87.9 88 90.03.5 91.01 96.02 96.09 97 98 99	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops Call Center Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter Inkassobüros und Auskunftsteien Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. Sozialversicherung Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht Pflegeheime Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) Sozialwesen (ohne Heime) Selbständige Journalistinnen und Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen Bibliotheken und Archive Frisör- und Kosmetiksalons Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g. Private Haushalte mit Hauspersonal Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
22		Elektro-, Elektronik- und Optoelektronik- industrie	C	XXX	26.1 26.2 26.3	Herstellung von elektronischen Baulementen und Leiterplatten Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik

Nr.		Bereiche (Zusammenfassung von Zulassungsbereichen für Prüfungszwecke)	Abschnitt des NACE-Codes <sup>1)</sup>	Prüf- zeiten- ein- heiten	Zulassungsbereiche (§ 2 Absatz 4 UAG): Abteilungen (zweistelliger Zahlenschlüssel), Gruppen (dreistellig), Klassen (vierstellig) des NACE-Codes, Unterklassen (fünfstellig) des WZ 2008 <sup>2)</sup>	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7
					26.4	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik
					26.51.1	Herstellung von elektrischen Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen
					26.52	Herstellung von Uhren
					26.6	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten
					26.7	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten
					27.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und - schalteinrichtungen
					27.2	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
					27.32	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
					27.33	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial
					27.4	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten
					27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
					27.9	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
					33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten
					33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen
			S		95.1	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten
					95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik
					95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten

<sup>1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche



der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist.

- 2) Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, Wiesbaden 2007 (ISBN-13: 978-3-8246-0826-3).
- 3) In NACE Revision 2 nicht vorhandene und für die Zulassung von Umweltgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen zusätzlich eingeführte Zulassungsbereiche.